



Rechtsbehelfsbelehrung

Für unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren*

* Rechtsbehelfsbelehrung für prüfungsbezogene Entscheidungen wie z.B. Entscheidungen über die (Nicht)-Gewährung der Verlängerung einer Prüfungsfrist oder einer Wiederholungsmöglichkeit, oder die (Nicht)-Anerkennung eines wichtigen Grundes für ein Nichtantreten zu einer Prüfung, usw...

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Ludwig-Maximilians-Universität München regt an, sich vor der Erhebung der Klage an das Akademische Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät zu wenden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Klagefrist weder gewahrt noch verlängert wird. Wird der vorliegende Bescheid nicht vorher aufgehoben, muss zur weiteren Rechtsverfolgung rechtzeitig Klage erhoben werden. Eine Klageerhebung allein zur Fristwahrung ist dabei zunächst ausreichend.